

# **BVGer D-511/2023 vom 8. Februar 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-511\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-511_2023)

FR: TAF D-511/2023 du 8 février 2023

IT: TAF D-511/2023 del 8 febbraio 2023

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Aufl. 2018, Art. 123 N 8), dass Umstände ausgeschlossen sind, welche die gesuchstellende Person bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, zumal es den Prozess- parteien obliegt, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachver- halts entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen (vgl. vgl. OBERHOLZER

D-511/2023 Seite 4 NIKLAUS, in: Stämpflis Handkommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 123 N 8). dass es an der genügenden Sorgfalt mangelt, wenn die Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel auf Nachforschungen zurückzuführen ist, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können und müs- sen (vgl. a.a.O. N 9), dass der Gesuchsteller vorliegend erstmals politische Äusserungen auf Onlineplattformen geltend macht und im ordentlichen Verfahren demnach keine Verfolgung deswegen befürchtete, dass diese bisher nicht geltend gemachten Online-Aktivitäten offensichtlich keine nachträglich erfahrenen Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG darstellen und – soweit erforderlich – im Zusammenhang mit den geltend gemachten Ermittlungsverfahren, von welchen der Gesuch- steller erst nach dem Gerichtsurteil erfahren habe, berücksichtigt werden, dass sich der Inhalt des neu zu den Akten gereichten Beweismittels (Un- tersuchungsbericht vom 20. Oktober 2022, Untersuchungsbericht vom

### **E. 8**

November 2022, Schreiben von B.\_\_\_\_\_ vom 22. November 2022, Schreiben von C.\_\_\_\_\_ vom 29. Dezember 2022) auf einen vor dem Ab- schluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Sachverhalt (angebli- che Ermittlungsverfahren der Behörden) bezieht, dass der Gesuchsteller lediglich 20 Tage nach ergehen des Urteils vom 5. Januar 2023 die neu zu den Akten gereichten Beweismittel in Kopie (teil- weise unleserlich) und ohne Übersetzung vorlegte, dass er pauschal ausführte, bereits im ordentlichen Verfahren geltend ge- macht zu haben, mehr Zeit zur Beschaffung von Beweismitteln zu benöti- gen, dass im ordentlichen Verfahren vorgebracht wurde, die Nachforschungen in seiner Wohnsitzprovinz D.\_\_\_\_\_ hätten keine Ermittlungsverfahren gegen ihn ergeben, dass das Schreiben von C.\_\_\_\_\_ vom 29. Dezember 2022 jedoch dem Anschein nach durch die Staatsanwaltschaft D.\_\_\_\_\_ ausgestellt wurde (vgl. Gesuchsbeilage 4), dass der Gesuchsteller denn nicht ansatzweise ausführte, weshalb dieses Beweismittel im früheren Verfahren nicht beigebracht werden konnte,

D-511/2023 Seite 5 dass er denn auch nicht darlegt, die übrigen Beweismittel hätten ihm damals trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein können oder die Geltendmachung oder Beibringung sei ihm aus entschuldbaren Gründen nicht möglich gewesen, dass demnach davon auszugehen ist, bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt und unter Beachtung der ihm obliegenden und im ordentlichen Verfahren bereits hinlänglich zur Kenntnis gebrachten Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) hätte er die behauptungsgemäss neuen Beweismittel von Oktober, November respektive Dezember 2022 bereits im ordentlichen Verfahren geltend machen können, sollen und müssen (vgl. Art. 125 BGG), dass ohnehin fraglich sein dürfte, ob der Gesuchsteller sich tatsächlich online politisch äusserte, zumal er weder einen Nachweis dafür vorlegt (z.B. Facebook-Auszug) noch exakte inhaltliche respektive zeitliche Angaben dazu gemacht hat, dass aufgrund der vorstehenden Erwägungen auch eine drohende völkerrechtswidrige Behandlung nicht schlüssig nachgewiesen werden konnte, dass das Revisionsgesuch somit als unzulässig zu qualifizieren ist, weshalb gemäss dem Koordinationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4607/2019 darauf in einem Spruchkörper aus drei Richterinnen oder Richtern nicht einzutreten ist (vgl. a.a.O. E. 12), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'500.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-511/2023 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.